

# Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen

Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Essen	Kommentar
<p><b>§ 1 Amtszeit des Pfarrgemeinderates</b></p> <p>Im Bistum Essen wird in jeder Pfarrei ein Pfarrgemeinderat (folgend PGR) für eine Amtszeit von 4 Jahren gebildet.</p> <p><b>§ 2 Zusammensetzung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Pfarrgemeinderat besteht aus gewählten, entsandten und hinzuberufenen Mitgliedern, sowie dem Pfarrer bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, als geborenes Mitglied.</li> <li>2. Die Anzahl der gewählten Mitglieder beträgt mindestens 6 und höchstens 24.</li> <li>3. Zwei Mitglieder der hauptamtlich in der Pfarrei seelsorglich Tätigen werden vom Pastoralteam entsendet.</li> <li>4. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes wird von diesem entsendet.</li> <li>5. Die Gewählten, Entsandten sowie das geborene Mitglied können gemeinsam bis zu 5 weitere Mitglieder hinzuberufen.</li> <li>6. Die Mitgliedschaft im PGR endet durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung, aus dem PGR ausscheiden zu wollen</li> </ul> </li> </ol>	<p><b>§ 1 Amtszeit des Pfarrgemeinderates</b></p> <p>Der PGR wird direkt gewählt. Dadurch wird die Verantwortung dieses Gremiums für die Pfarrei betont und seine Rolle profiliert. Die Mitglieder des PGR bringen die Anliegen und Interessen einzelner Gemeinden, Kirchorte oder Gruppierungen in die Beratungen und Beschlussfassungen ein. Im PGR müssen diese Anliegen und Interessen im Sinne der gesamten Pfarrei abgewogen und eingeordnet werden. Die Mitglieder des PGR fassen Beschlüsse dann in ihrer Verantwortung für die gesamte Pfarrei. Der PGR orientiert sich an den in der Pfarrei vorhandenen Gemeinden, Kirchorten, Einrichtungen, pastoralen Handlungsfeldern und Initiativen. Diese und andere ggf. zu definierende pfarrliche Strukturen sind Orte bzw. Räume des kirchlichen Lebens in der Pfarrei. Diese können z.B. als pastorale Handlungsfelder, Kirchorte oder Initiativen bezeichnet werden. Sie sollen gehört und gefördert werden. Dazu können in der Verantwortung des PGR je nach den örtlichen Erfordernissen und Gegebenheiten <b>Teams in pastoralen Handlungsfeldern</b> gebildet werden. Weitere Informationen hierzu können der beigefügten <b>Orientierungshilfe zur Bildung der Teams in pastoralen Handlungsfeldern</b> für das Bistum Essen entnommen werden.</p> <p><b>§ 2 Zusammensetzung</b></p> <p>Der PGR ist das Beratungs- und Mitverantwortungsgremium der ehrenamtlich Engagierten auf pfarrlicher Ebene. Die hauptamtlichen Mitglieder unterstützen die Arbeit der Ehrenamtlichen. Es empfiehlt sich, dass bei der Berufung von Mitgliedern unterschiedliche Interessensgruppen (z.B. die Jugend, die Ehrenamtskoordination usw.) berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Veränderung der Zusammensetzung des Gremiums findet ein <b>Formular zur Änderung der Zusammensetzung</b> Anwendung. Die für die Entwicklung des kirchlichen Lebens notwendige Zusammenarbeit der Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen konkretisiert sich in gemeinsamen Ausschüssen und in den regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen der jeweiligen Gremien. Diese Sitzungen dienen z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Einbeziehung kommunaler Fragen in die Reflexion des kirchlichen Lebens in der Pfarrei</li> </ul>

- bei Hinzuberufenen durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des PGR
- bei Gewählten bei Wegfall einer Voraussetzung ihrer jederzeitigen Wählbarkeit

In Zweifelsfällen über die Mitgliedschaft bzw. den Verlust der Mitgliedschaft ist nach Anhörung des Pfarrers bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, und des betroffenen Mitglieds der Bischof um Entscheidung anzugehen.

### **§ 3 Aufgaben**

1. Der PGR wirkt gemeinsam mit dem Pastoralteam bei der Ausrichtung der pastoralen Arbeit in der Pfarrei, den Gemeinden und den pastoralen Handlungsfeldern hinsichtlich der Inhalte und Arbeitsweisen mit.

2. Aufgabe des PGRs ist es, die Pfarrei als Ermöglichungsraum für kirchliches Leben zu gestalten. Dabei koordiniert, unterstützt und vernetzt er pastorale Angebote und Initiativen. Er trägt Sorge für eine geordnete und strukturierte Beteiligung von Gruppierungen und Personen, die sich in der und für die Pfarrgemeinde engagieren wollen, sei es durch zeitlich befristete Initiativen und Projekte oder in Form bereits bestehender Vereine, Verbände, Gemeinschaften oder Initiativen.

3. Der PGR wirkt an einer kontinuierlichen, transparenten Öffentlichkeitsarbeit mit.

### **§ 4 Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern**

1. Es ist Sache des PGRs die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern zu fördern und zu beschließen.

2. Durch die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern soll gewährleistet sein, dass die inhaltliche Arbeit in der gesamten Pfarrei bedacht und verantwortet wird. Hauptamtliche in der Pastoral unterstützen die Arbeit der Teams.

3. Alle Teams in pastoralen Handlungsfeldern definieren sich und ihr Wirken in Textform. Darüber hinaus können sie sich eine Geschäftsordnung geben. Das Tätigwerden dieser Teams bedarf der Bestätigung des PGRs. Der PGR verantwortet die Information über Art und

- der Abstimmung über grundsätzliche bzw. wesentliche die Pfarrei betreffende Themen
- der Konzeption und Planung der Umsetzung pfarrlicher Aktivitäten

### **§ 3 Aufgaben**

In der vorliegenden Satzung wird bewusst darauf verzichtet, einen detaillierten Aufgabenkatalog für die Arbeit des PGR vorzugeben.

Aufgabe des PGR ist es, in den Angelegenheiten, die die Pfarrei betreffen, beratend und beschließend mitzuwirken. Es besteht wechselseitig die Verpflichtung zur Kooperation zwischen allen Beteiligten (Pastoralteam, PGR und Teams in pastoralen Handlungsfeldern). Die Ermöglichung pfarrlichen Lebens erfolgt u.a. durch die Unterstützung von Aktivitäten in den kirchlichen Grundvollzügen Glaubensfeier (liturgia), Glaubensverkündigung (martyria), soziales Engagement (diakonia) und Leben in Gemeinschaft (koinonia).

Gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und dem Pastoralteam trägt der PGR insbesondere Verantwortung für die Umsetzung der Voten, die aus dem Pfarreientwicklungsprozess erwachsen sind.

Darüber hinaus sorgt der PGR, soweit es ihm möglich ist, für eine Vernetzung mit z.B. Gemeinden anderer Konfessionen und Religionen, Kommunen, Stadtteilinitiativen u.ä. Das Bistum Essen unterstützt und begleitet die Mitglieder der PGR in ihren Aufgaben durch Angebote wie: Fortbildungen, Moderation, Mediation oder Konfliktmanagement.

### **§ 4 Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern**

Die Initiative zur Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern kann sowohl vom PGR, als auch von den jeweiligen Interessierten ausgehen.

Die Bildung von Teams in pastoralen Handlungsfeldern kann insbesondere für das pastorale Wirken in Seelsorgeräumen, wie z.B. Gemeinden, sinnvoll sein. All diese Teams verantworten ihre Arbeit gegenüber dem PGR. Die Mitglieder der Teams in pastoralen Handlungsfeldern werden durch den PGR bestätigt.

Die Bildung und die Arbeitsweise dieser Teams sollte wenig reglementiert und mit minimalem strukturell-bürokratischen Aufwand erfolgen.

Tätigkeit dieser Teams für alle mit dem PGR zusammenwirkenden Personen und Gruppen.

### **§ 5 Sitzungen**

1. Zu allen Sitzungen ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Der/die Schriftführer/in, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, hat ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

2. Die ordentlichen Sitzungen des PGRs sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Vorstand beschließt, Beratungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen. Dies muss aus der Einladung ersichtlich sein.

3. Zusätzlich zu seinen ordentlichen Sitzungen tagt der PGR mindestens zweimal im Jahr außerordentlich mit den hauptamtlich in der Pfarrei seelsorglich Tätigen.

4. Einmal im Jahr kommen der PGR, das Pastoralteam und der Kirchenvorstand außerordentlich zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen.

5. Einladungen und Ergebnisprotokolle sind innerhalb der Pfarrei zu veröffentlichen und im Pfarrarchiv aufzubewahren.

### **§ 6 Beschlussfassung**

1. Der PGR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Wird wegen mangelnder Beschlussfähigkeit ein Tagesordnungspunkt in erneuter Sitzung aufgerufen, ist der PGR unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder für diesen Tagesordnungspunkt beschlussfähig. Er fasst in einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder Beschluss.

3. Erklärt der Pfarrer oder die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, förmlich aufgrund der durch ihr Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er/sie gegen einen Antrag stimmen muss, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im PGR innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch dann eine Entscheidung nicht zustande, ist der Bischof zur Entscheidung anzurufen.

Die Teams in pastoralen Handlungsfeldern verantworten ihre Arbeitsweise und Themen gegenüber dem PGR. PGR-Mitglieder sind nicht zwingend Mitglieder in den jeweiligen Teams.

Für die konkrete Ausgestaltung einer **Geschäftsordnung** wird ein **Musterformular** zur Verfügung gestellt.

### **§ 5 Sitzungen**

Im PfarreiEntwicklungsprozess hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Gremien KV und PGR intensiviert. Was pastoral notwendig und wirtschaftlich möglich ist, muss auch weiterhin in gemeinsamer Verantwortung bedacht werden.

Dazu dient auch die **Kooperationsvereinbarung**.

„Gemeinsame Sitzungen“ begründen keine „neuen“ oder „weiteren“ Gremien. Diese Formate organisieren sich daher selbst. Gemeinsame Voten oder Stellungnahmen bedürfen des Beschlusses der jeweiligen Gremien.

### **§ 6 Beschlussfassung**

Das hier formulierte Vetorecht beruht auf den Verpflichtungen, die aus dem übertragenen Leitungsamt bzw. -dienst für die Pfarrei begründet sind.

## **§ 7 Wahlen**

1. Die Mitglieder des amtierenden PGRs und der Gemeinderäte legen mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten dieser Gremien die Wahlmöglichkeit sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung vor Berufung des Wahlausschusses fest.

2. Ist die Entscheidung gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung getroffen, entscheidet über alle weiteren Wahlen hinsichtlich der Wahlmöglichkeiten gem. § 7 Abs. 3 a und b sowie der Anzahl der zu wählenden Mitglieder gem. § 2 Abs. 2 dieser Ordnung allein der PGR mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

3. Die Wahlmöglichkeiten sind:

a. Wahl mit gemeindebezogenen Kandidatenlisten  
Die Gemeinden sind Wahlbezirke, in denen mindestens jeweils zwei Mitglieder für den PGR gewählt werden. Besteht eine Pfarrei nur aus zwei Gemeinden, werden mindestens jeweils drei Mitglieder gewählt. Aus jeder Gemeinde ist die gleiche Anzahl an Kandidaten/innen zu wählen.

b. Wahl mit einer Kandidatenliste für die gesamte Pfarrei  
Es gibt eine Liste der KandidatenInnen für die gesamte Pfarrei.

## **§ 8 Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl**

Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl sind in der Wahlordnung geregelt.

## **§ 9 Konstituierung**

1. Der Pfarrer bzw. die Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat, lädt die gewählten und entsandten Mitglieder bis spätestens 6 Wochen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung ein. In ihr wird der Vorstand bzw. ein Vorstandsteam gewählt. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/innen, dem Pfarrer bzw. der Person, der der Bischof in vergleichbarer Weise die Sorge für die Pfarrei anvertraut hat und dem/der Schriftführer/in.

2. In den PGR können in dieser Sitzung oder zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt bis zu 5 Mitglieder hinzuberufen werden.

## **§ 10 Streitbeilegung und Auflösung**

1. Bei Streitigkeiten aus der Satzung ist der PGR gehalten, das Bischöfliche Generalvikariat um Unterstützung zur Streitbeilegung anzugehen.

## **§ 7 Wahlen**

Die Mitglieder der Gemeinderäte jetzigen Zuschnitts und des PGRs entscheiden, welche Wahlmöglichkeit bei den Wahlen 2021 in Anspruch genommen wird, fortan ausschließlich der PGR. Die Abstimmung der jeweilig beschlussfähigen Gremien kann in getrennten Sitzungen erfolgen. Die abgegebenen Stimmen werden am Ende addiert.

Im Fall der Hinzuberufungen (§ 2 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 dieser Satzung) können Gemeinden berücksichtigt werden, die keine KandidatInnen benennen konnten. Ebenso können Fachleute zu Themen berufen werden, die für die Pfarrei von besonderer Bedeutung sind. Die Wahlform ist vorab dem Bistum mitzuteilen. Bei beiden Wahlmöglichkeiten werden mindestens 6, höchstens 24 Mitglieder gewählt (§ 2 Abs. 2 dieser Satzung).

## **§ 8 Wahlberechtigung und Durchführung der Wahl**

## **§ 9 Konstituierung**

Damit das Gremium möglichst zeitnah nach der Wahl arbeitsfähig wird, sind die angegebenen Fristen als Maximalfristen zu verstehen. Sofern zu Beginn keine Hinzuberufungen vorgenommen werden, ist die erste Sitzung auch gleichzeitig die konstituierende Sitzung. Im Bedarfsfall können über die gesamte Amtsdauer weitere Berufungen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung erfolgen.

Nach der Konstituierung empfiehlt sich eine Beauftragung und Vorstellung aller Mitglieder des PGR im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes.

Der Vorstand/das Vorstandsteam leitet nach der Konstituierung fortan die Sitzungen. Er/es ist zudem für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Einladungen und Protokolle verantwortlich.

## **§ 10 Streitbeilegung und Auflösung**

Die Entscheidung über die Anwendung der Übergangsregelung ist dem Bistum mitzuteilen.

2. Der Bischof kann den PGR aus rechtem Grund auflösen. Er muss dem PGR seine Entscheidung schriftlich begründen.

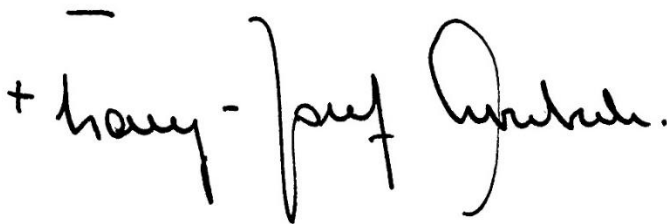
### **§ 11 Übergangsregelung**

Pfarreien, in denen diese Satzung keine Anwendung finden soll, können letztmalig unter namentlicher Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des amtierenden PGRs und der amtierenden Gemeinderäte die Satzung vom 14.09.2006 und die Wahlordnung vom 31.03.2009 anwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt und löst die Satzung für die Pfarrgemeinderäte und Gemeinderäte im Bistum Essen vom 14.09.2006 (KABL Essen 2006, Nr. 107) ab.

Essen, den 2. Juni 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Heinrich-Josef Godebski". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof von Essen

Entsprechende Wahlunterlagen können dort angefordert werden.